

Mario DRAGHI Präsident

Herrn Sven Giegold Mitglied des Europäischen Parlaments Europäisches Parlament 60, rue Wiertz 1047 Brüssel BELGIEN

Frankfurt am Main, 17. Juni 2015

Tel.: +49 69 1344-0 Fax: +49 69 1344-7305

Website: www.ecb.europa.eu

L/MD/15/382

Ihr Schreiben (QZ-78)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, zusammen mit einem Anschreiben vom 5. Mai 2015 zugesandt wurde.

Die Gewährung von Notfall-Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance – ELA) an zyprische Banken fällt in die Zuständigkeit der Zentralbank von Zypern. Mit Blick auf die Gewährung von ELA stellt der EZB-Rat sicher, dass solche Geschäfte nicht die Integrität der Geldpolitik innerhalb des Eurosystems beeinträchtigen, deren vorrangiges Ziel die Gewährleistung von Preisstabilität ist. Darüber hinaus sollte ELA nicht gegen das Verbot der monetären Finanzierung verstoßen.<sup>1</sup>

Die EZB ist eine regelgebundene Institution, die sich an die EU-Verträge halten muss. Diese sehen vor, dass das Eurosystem Kredite nur an solvente Banken gegen Stellung angemessener Sicherheiten vergibt und, wie oben erwähnt, keine Staatsfinanzierung vornimmt. Die direkte oder indirekte Finanzierung von Staaten ist unvereinbar mit dem Verbot der monetären Finanzierung nach Artikel 123 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

In Artikel 14.4 der ESZB-Satzung heißt es: "Die nationalen Zentralbanken k\u00f6nnen andere als die in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der EZB-Rat stellt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fest, dass diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Derartige Aufgaben werden von den nationalen Zentralbanken in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wahrgenommen und gelten nicht als Aufgaben des ESZB."

2

Lassen Sie mich klarstellen, dass die Gewährung von ELA durch eine nationale Zentralbank der Unterstützung solventer Bank bei Liquiditätsengpässen dient und keine Solvenzhilfe darstellt. Es ist daher eine Grundvoraussetzung, dass die Empfängerinstitute solvent bleiben. Jeder Beschluss (in Form der Nichtbeanstandung), den der EZB-Rat im Zusammenhang mit der Gewährung von ELA trifft, hängt von der Beurteilung der Lage des Empfängerinstituts ab.

In dem konkreten, von Ihnen angesprochenen Fall hätten die beiden Banken ohne eine glaubwürdige Aussicht auf Rekapitalisierung nicht mehr als solvent betrachtet werden können. Eine weitere Gewährung von ELA an diese Banken hätte nicht mit den Regeln des Eurosystems und letztlich den oben angeführten Bestimmungen des AEUV im Einklang gestanden.<sup>2</sup>

Mit freundlichen Grüßen [Unterschrift]
Mario Draghi

\_

Tel.: +49 69 1344-0 Fax: +49 69 1344-7305

Website: www.ecb.europa.eu

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ich verweise hierzu auf die Ausführungen von Jörg Asmussen, seinerzeit Mitglied des Direktoriums der EZB, der anlässlich der Aussprache im Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments am 8. Mai 2013 den Standpunkt der EZB erläuterte. (abrufbar auf der Website der EZB unter <a href="http://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2013/html/sp130508.en.html">http://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2013/html/sp130508.en.html</a>).